

Brüssel, den 17. Juni 2026  
(OR. en)

9260/1/26  
REV 1  
PV CONS 27  
EDUC 164  
JEUN 76  
CULT 72  
AUDIO 71  
SPORT 32  
*PARLNAT*

## **ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

Tagung des RATES DER EUROPÄISCHEN UNION  
(Bildung, Jugend, Kultur und Sport)

11. und 12. Mai 2026

## TAGUNG VOM MONTAG, DEN 11. Mai 2026

### 1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 8719/26 enthaltene Tagesordnung an.


### 2. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 8870/26

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 8871/26

## Beschäftigung und Sozialpolitik

1. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/691 im Hinblick auf die Unterstützung von in umstrukturierenden Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmern, die von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau betroffen sind**  8480/26  
PE-CONS 15/26  
SOC

*Annahme des Gesetzgebungsakts*

vom AStV (1. Teil) am 6.5.2026 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Schwedens und bei Stimmenthaltung Österreichs und Polens angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 175 Absatz 3 AEUV).

## Allgemeine Angelegenheiten

2. **Verordnung über die Verlängerung des Datenschutzes für bestimmte alte biozide Wirkstoffe (Omnibus-Paket X – Lebens- und Futtermittel)**  8597/26  
PE-CONS 20/26  
SIMPL

*Annahme des Gesetzgebungsakts*

vom AStV (2. Teil) am 6.5.2026 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

## JUGEND

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. **EntschlieÙung zur Überarbeitung des EU-Jugendstrategie-Arbeitsplans 2025-2027**  8308/26  
*Billigung* + 8308/26 REV 1  
(de, et, lv, nl)

Der Rat billigte die im oben genannten Dokument wiedergegebene EntschlieÙung und stimmte ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu.

4. **EntschlieÙung zu den Ergebnissen des elften Konsultationszyklus im Rahmen des EU-Jugenddialogs**  8310/26  
*Billigung* + 8310/26 REV 1  
(de, et, fi, lv, nl)

Der Rat billigte die im oben genannten Dokument wiedergegebene EntschlieÙung und stimmte ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu.

5. **Gewährleistung der Jugendfreundlichkeit politischer Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten**  8292/26  
*Gedankenaustausch*

Der Rat führte einen Gedankenaustausch anhand eines Orientierungsvermerks (siehe oben genanntes Dokument).

## BILDUNG

### Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

6. **Verordnung über Erasmus+**   8265/26  
*Partielle allgemeine Ausrichtung*

Der Rat erzielte eine partielle allgemeine Ausrichtung zur Verordnung über Erasmus+.

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

7. **Schlussfolgerungen zu Lehrkräften im Zeitalter der künstlichen Intelligenz (KI)**  8262/26  
*Billigung*

Der Rat billigte die im oben genannten Dokument wiedergegebenen Schlussfolgerungen und stimmte ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu.

**8. Grundkompetenzen und der Europäische Bildungsraum: Brücken für die Zukunft bauen** ☐ 8263/26  
*Gedankenaustausch*

Der Rat führte einen Gedankenaustausch anhand eines Orientierungsvermerks (siehe oben genanntes Dokument).

**Sonstiges**

**9. Jugend**

**a) Ergebnisse der Beratungen im Rahmen des informellen Frühstücks des EU-Jugenddialogs<sup>1</sup>** ☐  
*Informationen des Vorsitzes*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes und der beiden externen Gäste über die Ergebnisse des informellen Jugendfrühstücks.

**b) Strategie für Generationengerechtigkeit** ☐ 7112/26  
*Informationen der Kommission*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission.

**c) Aktionsplan gegen Cybermobbing** ☐ 6361/26  
*Informationen der Kommission*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission.

**d) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**  
*Informationen Irlands*

**Bildung**


**e) Orientierung im KI-Zeitalter: Wie das Projekt „BrAIIn“ das kroatische Bildungswesen verbessert** ☐ 8626/26  
*Informationen Kroatiens*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Kroatiens.

---

<sup>1</sup> In Anwesenheit einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des zyprischen Jugendrates und einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des Europäischen Jugendforums.

- f) **Koordinierte Maßnahmen für die Online-Sicherheit von Kindern**  
*Informationen der Slowakei*

 8559/1/26 REV1

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Slowakei, die von Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Österreich, Portugal, Slowenien, Spanien und Tschechien unterstützt wurde.

- g) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**  
*Informationen Irlands*


## **TAGUNG VOM DIENSTAG, DEN 12. Mai 2026**

### **KULTUR, AUDIOVISUELLES UND MEDIEN**

#### **Beratungen über Gesetzgebungsakte**

**(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

10. **Verordnung über AgoraEU**  
*Partielle allgemeine Ausrichtung*


 8313/26  
+ COR 1 (bg)  
+ COR 2 (fr)  
+ ADD 1

Der Rat erzielte eine partielle allgemeine Ausrichtung zur Verordnung über „AgoraEU“

Bulgarien gab die im Anhang enthaltene Erklärung ab **und erklärte, die Annahme der partiellen allgemeinen Ausrichtung zu der Verordnung nicht unterstützen zu können.**

#### **Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten**

11. **EU-Arbeitsplan für Kultur 2027-2030**  
*Gedankenaustausch*

 8311/26

Der Rat führte einen Gedankenaustausch anhand eines Orientierungsvermerks (siehe oben genanntes Dokument).

## SPORT

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

12. **Schlussfolgerungen zu Sporttourismus als Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung** ☐<sup>2</sup> 8255/26  
+ 8255/1/26  
REV 1 (es, fr,  
hu, lv, pl, sl, sv)  
+ 8255/2/26  
REV 2 (lv)  
*Billigung*

Der Rat billigte die im oben genannten Dokument wiedergegebenen Schlussfolgerungen und stimmte ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu.

13. **Psychische Gesundheit im Sport: von der Resilienz des Einzelnen zur Verantwortung des Systems<sup>2,3</sup>** ☐<sup>2</sup> 7935/26  
*Gedankenaustausch*

Der Rat führte einen Gedankenaustausch anhand eines Orientierungsvermerks (siehe oben genanntes Dokument).

### Sonstiges

14. Kultur, Audiovisuelles und Medien
- a) **Stärkung der unabhängigen und pluralistischen Medienlandschaft Europas – die AVMSD-Vorschriften zukunftssicher machen** ☐<sup>2</sup> 8621/26  
*Informationen Deutschlands, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Italiens, Kroatiens, Lettlands, der Niederlande, Österreichs, Polens und Spaniens*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Deutschlands, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Italiens, Kroatiens, Lettlands, der Niederlande, Österreichs, Polens und Spaniens.

---

<sup>2</sup> In Anwesenheit eines ehemaligen Geräteturners und eines derzeitigen Mitglieds des Internationalen Olympischen Komitees.

<sup>3</sup> In Anwesenheit eines Sportlehrers und Profi-Fußballtrainers.

- b) **Zur Notwendigkeit einer Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für das Urheberrecht, um die Entwicklung von KI zu berücksichtigen** ☐ 8565/26  
*Informationen Deutschlands, Estlands, Griechenlands, Österreichs, Portugals, der Slowakei, Sloweniens und Spaniens*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Deutschlands, Estlands, Griechenlands, Österreichs, Portugals, der Slowakei, Sloweniens und Spaniens.

- c) **Konferenz zum Wiederaufbau der Ukraine (URC) (25./26. Juni in Danzig, Polen) – Wiederaufbau des ukrainischen Kultursektors** ☐ 8619/1/26 REV 1  
*Informationen Polens*

Der Rat nahm die von Polen vorgelegten Informationen zur Kenntnis.

- d) Rückkehr Russlands zur 61. internationalen Kunstausstellung La Biennale di Venezia und Gewährleistung eines gemeinsamen Ansatzes 8620/1/26 REV 1  
*Informationen Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Kroatiens, Lettlands, Litauens, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Schwedens und Spaniens*
- e) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes  
*Informationen Irlands*

#### Sport


- f) **Hirnverletzungen im Sport** ☐ 8540/26  
*Informationen der Niederlande*

Der Rat nahm die Informationen der Niederlande zur Kenntnis.

- g) **Schlussfolgerungen von Lipica** ☐ 8541/26  
*Informationen Sloweniens*


Der Rat nahm die von Slowenien vorgelegten Informationen zur Kenntnis.

- h) Die Auswirkungen der Zulassung von Sportlerinnen und Sportlern aus Russland und Belarus zu internationalen Wettbewerben unter ihren nationalen Symbolen auf die Organisation von Sportveranstaltungen in Europa**  
*Informationen Polens*

 8539/1/26 REV 1

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Polens, unterstützt von Estland, Finnland, Frankreich, Lettland, Litauen, Rumänien und Schweden.


- i) Teilnahme russischer und belarussischer Sportlerinnen und Sportler an Sportwettbewerben in Europa: politische und sicherheitspolitische Erwägungen**  
*Informationen der Kommission*


 8301/26


Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission.

- j) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**  
*Informationen Irlands*

---

 Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

 erste Lesung

 Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

**Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 8719/26**

**Zu B-Punkt 10:**            **Verordnung über AgoraEU**  
                                  *Partielle allgemeine Ausrichtung*

**ERKLÄRUNG BULGARIENS**

„Die Republik Bulgarien unterstützt uneingeschränkt die Fortsetzung der Unterstützung für den Kultursektor durch ein gesondertes Programm im nächsten MFR und die Beibehaltung der Hauptaktionsbereiche, Ziele und Maßnahmen des Programms Kreatives Europa („Kultur“ und „MEDIA“) zusammen mit dem Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ innerhalb des Nachfolgeprogramms „AgoraEU“. Das Programm hat das Potenzial, eine Antwort auf die wachsenden Herausforderungen zu bieten, mit denen die Union und ihre Bürgerinnen und Bürger konfrontiert sind, und gleichzeitig den Sektoren selbst die notwendige Unterstützung bereitzustellen, damit sie in Zeiten des geopolitischen und technologischen Wandels weiterhin funktionieren und sich weiterentwickeln können.

Wir unterstützen nachdrücklich die Ziele des Programms, die kulturelle und sprachliche Vielfalt und das kulturelle Erbe zu schützen, zu bewahren, zu entwickeln und zu fördern, die Wettbewerbsfähigkeit des Kultur- und Kreativsektors, einschließlich Medien und Audiovisuelles, zu steigern und so zu einheitlicheren Wettbewerbsbedingungen beizutragen, die künstlerische und mediale Freiheit zu bewahren und zu stärken sowie die Gleichheit, die aktive Bürgerschaft und die in den Verträgen und der Charta verankerten Rechte und Werte zu schützen und zu fördern.

Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Grundrechte große Bedeutung bei und setzt sich entschlossen dafür ein, wobei der Gleichstellung von Frauen und Männern eine wichtige Rolle zukommt. Wir sind und bleiben den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union, wie sie in den Verträgen verankert sind, verpflichtet.

Unser Land unterstützt nachdrücklich die Bestrebungen der Union zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung, wie sie in den Verträgen und der Charta verankert sind, und setzt sich aktiv für die Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt sowie für den Schutz und die Unterstützung der Opfer von Gewalt ein.

Wie begrüßen die einschlägigen Ziele und Maßnahmen des Programms zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung, zur Förderung der Grundrechte, der Gleichheit und der Rechte der Unionsbürgerinnen und -bürger, wie sie in den Verträgen und der Charta verankert sind, sowie zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt und zur Unterstützung der Opfer von Gewalt.

Bedauerlicherweise **kann die Republik Bulgarien die Annahme der partiellen allgemeinen Ausrichtung zu der Verordnung nicht unterstützen**, da der derzeitige Text Begriffe wie ‚Geschlechtsidentität‘ enthält, die als unvereinbar mit den wichtigsten Grundsätzen der bulgarischen Verfassung und dem binären Verständnis des Begriffs ‚Geschlecht‘ (‚пол‘) angesehen werden. Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (‚Übereinkommen von Istanbul‘) Rechtsbegriffe fördert, die der Unterscheidung zwischen ‚biologischem Geschlecht‘ (Frauen und Männer) und ‚sozialem Geschlecht‘ dienen. Im Jahr 2021 erließ das Verfassungsgericht eine weitere Entscheidung zur Klarstellung, dass sich der in der Verfassung verwendete Geschlechtsbegriff lediglich auf das biologische Geschlecht beziehen kann. Die bulgarische Verfassungs- und Rechtsordnung lehnt das Konzept des ‚Geschlechts‘ als fließendes soziales Konstrukt entschieden ab und erkennt ‚Geschlechtsidentität‘ nicht als rechtsgültige Kategorie an.

Während der Verhandlungen hat unser Land wiederholt und auf konstruktive Weise gefordert, dass die Terminologie an allgemein anerkannte Merkmale angepasst oder so formuliert wird, dass die unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Rahmen aller Mitgliedstaaten geachtet werden. Nach Artikel 4 Absatz 2 EUV ist die Union verpflichtet, die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen zum Ausdruck kommt, zu achten. Da im endgültigen Text der partiellen allgemeinen Ausrichtung Begriffe beibehalten werden, die ausdrücklich im Widerspruch zur verbindlichen Rechtsprechung des bulgarischen Verfassungsgerichts stehen, ist Bulgarien verfassungsrechtlich dazu verpflichtet, ihn abzulehnen.

Die Republik Bulgarien weist erneut darauf hin, dass ihre mangelnde Unterstützung der partiellen allgemeinen Ausrichtung keine Ablehnung der umfassenderen Ziele der Verordnung zur Förderung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft, sondern eine notwendige Verteidigung ihrer nationalen Verfassungsidentität ist.

Darüber hinaus macht die Republik Bulgarien geltend, dass sie – sollte die Verordnung durch den Rat in dieser Form angenommen werden – nicht verpflichtet ist, Begriffe wie ‚Geschlechtsidentität‘, die der Unterscheidung zwischen ‚biologischem Geschlecht‘ (Frauen und Männer) und ‚sozialem Geschlecht‘ dienen, anzuerkennen oder in ihre nationale Rechtsordnung zu integrieren, und dass sie die im Verordnungsvorschlag verwendeten Begriffe dahin gehend auslegen wird, dass sie nur das weibliche und das männliche Geschlecht im biologischen Sinn umfassen.“

---